

Neueste Mittheilungen.

Verantwortlicher Herausgeber: Dr. jur. D. Hammann.

X. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 16. Januar 1891.

N^o 4.

zur Geschichte des ländlichen Gemeindefens in den 7 östlichen Provinzen.

III. Seit Erlass des Allgemeinen Landrechts.

Das Allgemeine Landrecht stellte den Grundsatz auf, daß die Dorfgemeinde von den Besitzern der in einem Dorfe oder in dessen Feldmark belegenen Grundstücke gebildet wird, und verlieh diesen Dorfgemeinden die Rechte der öffentlichen Korporationen. Dem bisher bestandenen Verhältnisse der Guts herrschaften zu den Dorfgemeinden trug jenes Gesetzbuch insofern Rechnung, als es den ersteren die Befugniß zur Ernennung des Schulzen oder Dorfrichters, sowie der Schöppen oder Gerichtsmänner und zur Genehmigung bestimmter wichtigerer Verwaltungshandlungen gab.

Am 9. Oktober 1807 erging das berühmte Edikt, „den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums betreffend, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner“. In seinem ersten Theile stellt es den freien Güterverkehr zwischen den einzelnen Ständen der Gesellschaft her, Rittergüter sollen von Bürgern und Bauern wie umgekehrt Bauernland von Edelleuten eigenthümlich erworben werden können. Mit dem Publikationstage sollte das bisherige Unterthänigkeitsverhältniß derjenigen Unterthanen und ihrer Familien, welche ihre Bauerngüter erblich oder eigenthümlich, erbzinsweise oder erbpachtlich besaßen, wechselseitig gänzlich aufhören, mit dem Martinitage 1810 aber alle Gutsunterthänigkeit in sämtlichen preussischen Staaten aufgehoben sein.

Hieran schloß sich das Edikt, betreffend die Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 14. September 1811 mit der Deklaration vom 29. Mai 1816, wodurch die Bauern das Eigenthum ihrer Höfe erhielten. Von jetzt ab trat das Eigenthum der Gesamtheit der bäuerlichen Besitzer dem Eigenthume des Guts herrn gegenüber, und damit vollzog sich eine bestimmtere Abgrenzung des Gemeindebezirks gegenüber dem herrschaftlichen Gute. Nach dem Allgemeinen Landrecht nahmen die herrschaftlichen Güter neben den Landgemeinden eine besondere öffentlich rechtliche Stellung ein. Ihr unterscheidendes Merkmal ist heute noch in dem früheren Verhältnisse des mit Herrschaftsrechten bekleideten Guts herrn zu den ihm unterthanen Besitzern der bäuerlichen Grundstücke des Gutsbezirks zu suchen. Es mußte daher auch der Grundsatz gelten, daß einem privatrechtlichen Veräußerungsakte ohne staatliche Genehmigung keine Wirkung auf das Bestehen der Gutsbezirke als öffentlich-rechtlicher Einrichtungen einzuräumen ist, und daß die staatliche Genehmigung zur Theilung bestehender und Bildung neuer Gutsbezirke der Regel nach durch einen besonderen Allerhöchsten Erlaß zu erfolgen hat.

Bis zum Jahre 1848 sind viele vergebliche Versuche gemacht worden, die ländliche Gemeindeverfassung gesetzlich zu regeln. Bevor der Ausweg, besondere Ordnungen für die einzelnen Provinzen zu erlassen, sich gangbar erweisen konnte, traten die Ereignisse der Revolutionszeit dazwischen. Auf Grund der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 erging die Gemeindeordnung vom 11. März 1850. Die Hauptziele dieses Gesetzes waren darauf gerichtet, die Verschiedenheiten der bis dahin bestandenen Gemeindeverfassungen durch eine allen Gemeinden des Staats umfassende Legislation auszugleichen, eine korporative Organisation des Staates auf der Basis leistungsfähiger Gemeinden herzustellen und damit die Durchführung gleichmäßiger Grundsätze in Bezug auf das Armenwesen und den Volksunterricht anzubahnen, ferner aber das im Art. 105 der Verfassungsurkunde zugesicherte Recht der Selbstverwaltung zu gewähren. Gegen die Durchführung stellten sich solche Schwierigkeiten und eine solche Abneigung der Provinziallandtage heraus, daß durch Gesetz vom 24. Mai 1853 die Gemeindeordnung von 1850 aufgehoben und die

Verfassung dahin abgeändert wurde: „Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen des Preussischen Staates wird durch besondere Gesetze näher bestimmt.“ Es erging nunmehr das Gesetz vom 24. April 1856, welches bestimmt, daß den Bezirk einer ländlichen Gemeinde oder eines selbstständigen Gutsbezirkes alle diejenigen Grundstücke bilden, welche demselben bisher angehört haben. Im Uebrigen trifft das Gesetz Bestimmungen über die Veränderung von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen, das Gemeindestimmrecht, die Bildung gewählter Gemeindevertretungen, die Form der Gemeindebeschlüsse, Urkunden und Vollmachten, die Vertheilung der Gemeindeabgaben und stellt die Grundsätze über die Besteuerung der Staatsdiener fest. Dieses Gesetz, zu dessen Ausführung die Instruction vom 14. Juli 1856 ergangen ist, enthält in Verbindung mit den in dessen Eingange erwähnten früheren Gesetzen und den abändernden Vorschriften der Abschnitte I bis III des zweiten Titels der Kreisordnung vom 13. December 1872 in der Fassung vom 19. März 1881, sowie des V. Titels des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 im Wesentlichen das gegenwärtig geltende Recht der Landgemeinden und Gutsbezirke.

Eine wesentliche Veränderung erfuhren die Landgemeindeverfassungen in den östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie durch die Kreisordnung für diese Provinzen vom 13. December 1872, welche die bis dahin bestandene Verbindung obrigkeitlicher Befugnisse mit dem Besitze gewisser Güter beseitigte, die gutherrliche Polizeigewalt, das Aufsichtsrecht des Guts herrn über die Landgemeinden, sowie die mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamtes aufhob, den Landgemeinden das Recht übertrug, ihre Schulzen und Schöffen, vorbehaltlich der Bestätigung des Landraths, — deren Versagung jedoch von der Zustimmung des Kreis Ausschusses abhängig gemacht ist, — selbst zu wählen, ferner den Grundsatz zum Ausdruck brachte, daß für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks der Besitzer des Gutes zu den Pflichten und Leistungen verbunden ist, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen, endlich behufs Verwaltung der Polizei sowie zur Wahrnehmung anderer öffentlichen Angelegenheiten den Amtsbezirk mit dem Amtsvorsteher und dem Amtsausschusse als Organe der Amtsverwaltung schuf und im § 53 den zu dem Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken die Befugniß einräumte, durch übereinstimmenden Beschluß einzelne Kommunalangelegenheiten dem Amtsbezirke zu übertragen.

Die preussischen Sparkassen 1889 und 1889/90.

Am Schlusse des letzten Rechnungsjahres, für welches das statistische Material vorliegt, also Ende 1889 und Ende März 1890 — nicht alle Sparkassen rechnen nach dem Kalenderjahr — befanden sich 5 312 192 Sparkassenbücher im Umlauf. Der Zuwachs gegen das Vorjahr betrug 283 018 Stück; er ist fast genau so groß wie im Jahre 1883 und wird im Uebrigen nur von demjenigen des Jahres 1884 mit 311 190 und 1888 mit 287 165 Stück übertroffen. Dieses Ergebnis wird als ein sehr günstiges bezeichnet werden dürfen. Zu erwägen ist dabei, daß die Zunahme an Sparkassenbüchern naturgemäß eine langsamere wird, sobald erst ein großer Theil der Bevölkerung — gegenwärtig fast ein Fünftel derselben mit Einschluß aller, auch der unerwachsenen Angehörigen — mit einem solchen bereits versehen ist. Demgegenüber ist freilich, wie die Stat. Corr. hervorhebt, in den letzten Jahren den Sparkassen in den Konten der

zahlreichen neugebildeten Hilfskassen, namentlich Krankenkassen, eine Rundschau zugewachsen, deren Einlagen mit der Sparfähigkeit im Lande nicht zusammenhängen und immerhin einige Tausend Bücher umfassen mögen; auch ist zu berücksichtigen, daß nicht alle Sparkassen den Erwerb mehrerer Sparkassenbücher von Seiten einer und derselben Person verbieten und unter Nachtheil stellen, sowie daß mitunter auch Bücher verschiedener Sparkassen sich im Besitz derselben Person befinden. Aus diesen Gründen ist die Zahl der privaten Einlagen etwas, wenn auch aus naheliegenden Gründen wohl nicht erheblich, geringer als diejenige der Sparkassenbücher.

Von den 5 266 334 Büchern, deren Einlagebetrag angegeben war, lauteten auf Einlagen:

	1888 pCt.	1889 pCt.
bis zu 60 Mk.	28,78	28,73
60—150 "	17,12	16,85
150—300 "	15,10	14,79
300—600 "	15,44	15,68
über 600 "	23,56	23,95

Es haben mithin, wie gewöhnlich auch schon in den Vorjahren, die größeren Conten sich verhältnißmäßig schneller vermehrt als die kleinen, nämlich nach der obigen Reihenfolge um 7,38 bezw. 7,27 gegen 3,49, 3,96 und 5,48 pCt. Ein Rückschluß hiervon auf das Einströmen größerer Einlagen aus Kapitalistenkreisen wäre aber deshalb noch nicht zu machen; wahrscheinlich war sogar das Jahr 1889 und 1889/90 wegen mannigfacher Herabsetzungen des Zinsfußes für die Spareinlagen wenig geeignet, solche aus wohlhabenden Kreisen anzulocken. Das Wachstum der größeren Conten würde sich auch ganz einfach aus der fortschreitenden Sparthätigkeit erklären, die sich zunächst in der Anlegung zahlreicher neuer Sparkassenbücher, später aber, sobald ein großer Theil der sparfähigen Bevölkerung schon in den Besitz eines solchen gelangt ist, mehr und mehr nur noch in dem Hinaufsteigen aus niederen in höhere Contenklassen äußern kann.

Die Einlagen der Sparkassen vermehrten sich im Berichtsjahre von 2 887,94 auf 3 101,75 Millionen Mk., also um 213,81 Millionen Mark. Dieser Zuwachs, von welchem übrigens 77,98 Millionen auf zugeschriebene Zinsen entfallen, ist nur durch den des Vorjahres noch übertroffen worden, welcher sich auf 217,17 Millionen Mark bezifferte. Auf ein Sparkassenbuch entfielen 583,89 gegen 574,50 Mk. im Vorjahre.

Neuigkeiten aus der Verwaltung.

Ueber den Bau und die Einrichtung von Volksschulhäusern sind schon öfter in früherer und neuerer Zeit von verschiedenen königlichen Regierungen für ihren Bezirk Entwürfe und Anschläge aufgestellt, vervielfältigt und an die nachgeordneten Behörden vertheilt worden, damit diese Vorlagen in geeigneten Fällen unmittelbar für eintretendes Baubedürfnis als Grundlage benutzt werden, oder doch, wo sie nicht als unmittelbar anwendbar befunden werden, die Vorarbeiten für den Bau wissenlich erleichtern und abkürzen können.

In einem Erlasse vom 5. Januar bezeichnet der Kultusminister ein solches Vorgehen in dem angedeuteten Sinn als empfehlenswerth, namentlich wenn es sich zugleich als möglich erweise, bei solchen Entwürfen auch den Besonderheiten Rechnung zu tragen, welche durch die verschiedenen örtlichen Verhältnisse der einzelnen Landestheile bedingt sind.

Der Kultusminister legt aber entschieden Werth darauf, von solchen allgemeinen Verfügungen der Provinzialbehörden vor ihrer Veröffentlichung Kenntniß zu erhalten, damit er prüfen lassen kann, ob die Vorlagen mit den erlassenen Normativ-Bestimmungen, wie sie u. A. durch Runderlaß vom 7. Juli 1888 den Provinzialbehörden mitgetheilt sind, übereinstimmen, und in wie weit die nach den örtlichen Verhältnissen als erforderlich erachteten Abweichungen diesen allgemeinen Bestimmungen gegenüber als zulässig erscheinen.

Politische Tagesfragen.

Die Handweber im schlesischen Culengebirge

haben sich im April und Mai v. J. an Se. Majestät den Kaiser und König mit Immediateneingaben gewandt, in welchen ihre bedrängte Lage geschildert und um Abhilfe gebeten war. Die auf Allerhöchsten Befehl

durch den Minister für Handel und Gewerbe angeordneten Erhebungen haben dargethan, daß zwar ein akuter, außerordentliche Maßnahmen erheischender Nothstand nicht vorliegt, daß die Erwerbsverhältnisse der Handweber aber seit Jahrzehnten höchst dürftig sind und zur Deckung des karglichsten Lebensunterhaltes nur nothdürftig ausreichen. Die Ursachen dieser bedrängten Lage der Handweber liegen einerseits in der übermächtigen Konkurrenz der mechanischen Weberet und andererseits in dem überaus zähen Festhalten der Weberbevölkerung an ihrem überkommenen Berufe. Alle bereits unternommenen Versuche, die Handweber oder ihre Kinder zu anderen Erwerbszweigen, zur Landwirthschaft, zum Bergbau, zum Handwerk oder zur Großindustrie überzuführen, sind bisher an dem Widerwillen der Weber gescheitert. Sie ziehen es vor, bei ihrer eine freie Bewegung gestattenden Hausindustrie ein kümmerliches Dasein zu fristen, als sich der strafferen Arbeitsordnung in einem anderen Erwerbszweige zu unterwerfen.

Die von einigen Zeitungen verbreitete Nachricht, daß die Immediateneingabe der schlesischen Weber nicht zur Allerhöchsten Kenntniß gelangt sei, entbehrt, dem „N.-A.“ zufolge, der Begründung. Se. Majestät der Kaiser und König haben vielmehr aus Anlaß der Eingangs erwähnten, zur Allerhöchsten Kenntniß gelangten Eingaben die lebhafteste Theilnahme an der mißlichen Lage der Weber im Culengebirge bekundet und eine eingehende Erörterung derjenigen Maßnahmen befohlen, welche zur Herbeiführung einer Besserung dieser Verhältnisse geeignet sind. Sowohl im Sommer als auch im December vorigen Jahres haben demzufolge gründliche Berathungen und Untersuchungen seitens der Provinzialbehörden stattgefunden. Es liegt auf der Hand, daß derartige Uebelstände nicht sofort durch staatliche Anordnungen zu beseitigen sind und daß die schwierige Aufgabe, eine zwar fleißige und gutartige, durch lange Gewohnheit und Entbehrung aber in ihrer Energie und Selbsthilfe erschöpfte hausindustrielle Bevölkerung allmählich zu anderen Erwerbszweigen überzuführen, nur in einem längeren Zeitraum gelöst werden kann.

Helgoland.

Wie einem Artikel des Kontreadmirals a. D. Werner zu entnehmen, spricht sich ein französisches Fachblatt, die Revue du cercle militaire über den maritimen Werth von Helgoland, wie folgt, aus: „Helgoland ist eine strategische Basis erster Ordnung, ein natürlicher Stützpunkt für die Blockade der deutschen Küsten. Man weiß, welchen Nutzen Admiral Fourichon 1870/71 aus den Hilfsquellen dieser Insel für den Kreuzerdienst gezogen hat, wie sich seine Schiffe dort abwechselnd von ihren Anstrengungen ausgeruht, ihre Kohlen ergänzt und ihre angegriffenen Kessel ausgebessert haben,“ und ferner: „Jeder Versuch zu einer wirksamen Blockade der deutschen Küsten verlangt als Basis die Insel Helgoland, und deshalb wird letzterer Faktor ein ausgesprochener Angriffspunkt und das erste Ziel feindlicher Geschwader in jenen Gewässern sein. Haben wir die Wohlthat der Neutralität der Insel verloren, so haben wir die vortheilhafte Aussicht gewonnen, uns selbst ersterer zu bemächtigen und uns dann in aller Gemächlichkeit darauf einzurichten zu können, was bisher nicht angängig war.“

Kontreadmiral Werner bemerkt dazu: „Für eine solche Offenheit können wir in Deutschland den Franzosen nur dankbar sein, aber sie überzeugt doch auch wohl Jeden, daß wir die Insel unter allen Umständen festhalten und sie dementsprechend so befestigen müssen, daß die gegen sie unternommenen feindlichen Angriffe scheitern. Dann ist es sowohl mit der Blockade, wie mit einer etwaigen Landung vorbei.“

Ansichten des Fürsten Bismarck über den bäuerlichen Besitz.

In den von Geh. Rath Poschinger herausgegebenen Actenstücken zur Wirthschaftspolitik des Fürsten Bismarck befindet sich ein Schreiben des Fürsten als Handelsminister an das Staatsministerium vom 1. Februar 1882, welches von der Theilbarkeit der Bauerngüter und der Erleichterung der Verschuldung handelt. Fürst Bismarck will zwar die Theilbarkeit des Grundeigentums nicht völlig freigegeben haben, hält aber die Vermehrung der Zahl der kleineren Grundbesitzer für sehr erwünscht aus folgenden Gründen: „Die wirthschaftliche Lage der Bauern ist erfahrungsmäßig Erschütterungen ausgesetzt, welche sich durch alle Bemühungen, die Bauernhöfe ungetheilt zu erhalten, doch nicht abwenden lassen. Einerseits tritt bei den größeren bäuerlichen Besitzern im Wechsel der Generationen häufiger als früher die Neigung hervor, sich von der eigenen Betheiligung an den landwirthschaftlichen Arbeiten zurückzuziehen und nur in der beaufsichtigenden Stellung von Gutsbesitzern thätig zu sein; damit giebt der Bauer die sichere Grundlage seines Wohlstandes auf und geht in der Folge nicht selten seines Besitzes verlustig. Andererseits sind es die Erbtheilungen, welche die wirthschaftliche Kraft des Bauernstandes in der Aufeinanderfolge der Generationen fortgesetzt schwächen und mit der Größe des Besitzes in unhaltbares Mißverhältniß bringen. Durch die hypothekarische Belastung der Bauernhöfe mit den Erbtheilen der Geschwister des Eigenthümers geräth dieser häufig in eine ungünstigere Lage, als wenn die Abfindung seiner Miterben in Land erfolgt wäre.“

Im letzteren Falle würde er im Stande sein, auf einem schuldenfreien und als bäuerlichen Besitz ausreichenden Theile der väterlichen Besizung seine Subsistenz zu finden, während ihm durch die Uebernahme des ungetheilten Hofes pekuniäre Verbindlichkeiten angebürdet werden, deren Erfüllung den Ertrag seiner Thätigkeit übermäßig schmälert und es ihm bei schlechten Jahren bald unmöglich macht, sich in seinem Besitz zu behaupten.

Die Thatsache, daß das Eigenthum an Grund und Boden den Besitzer fester als jedes andere Band mit dem Staate und seinem Bestande verknüpft, hat für alle Klassen der Betheiligten gleichmäßige Geltung; der Eigenthümer des kleinsten Hauses ist durch dieselben Interessen mit der Staatsordnung verbunden, wie der Besitzer ausgebehnter Landgüter. Der Staat hat deshalb alle Veranlassung, die Vermehrung der Grundbesitzer zu befördern. Er steigert dadurch den Wohlstand der Bevölkerung, indem er eine sorgfältigere und deshalb ergiebiger Bearbeitung des Bodens herbeiführt, weil jeder Arbeiter in eigenen Besitz und Interesse emsiger und erfolgreicher arbeitet, als für Lohn auf fremdem Besitz.

Er vergrößert zugleich die Zahl derjenigen, in welchen das Bewußtsein des untrennbaren Zusammenhanges mit ihm und seinen Schicksalen am lebendigsten ist. Der Besitz einer kleinen Parzelle bietet, auch wenn sie allein den Eigenthümer nicht zu ernähren vermag, ihm doch immer eine Gelegenheit zur Verwerthung unbeschäftigter Stunden und einen Theil dessen, was er nothwendig zu seiner Subsistenz braucht, und die Sicherheit eigener unkiündbarer Wohnung giebt seiner ganzen Thätigkeit einen festen Rückhalt. Deshalb halte ich die Besorgniß für grundlos, daß die Beförderung der Grundstückstheilungen zur Vermehrung des Proletariats beitragen könne. Der Besitzer eines noch so kleinen Grundeigentums ist immer besser und unabhängiger gestellt, als der besitzlose Proletarier, der mit Wohnung und Unterhalt lediglich auf den Ertrag seiner Handarbeit angewiesen ist."

Der Staat müsse deshalb auch für die dauernde Erhaltung des Eigenthums für die Grundbesitzer sorgen. „So lange es dem Eigenthümer eines Grundstückes gestattet ist, dasselbe bis zum ganzen Betrage seines Werthes mit Schulden zu belasten, und so lange seinen Gläubigern das Recht zusteht, in der Vertheilung ihrer Forderungen bis zum zwangsweisen Verkauf des gesammten unbeweglichen Eigenthums des Schuldners zu gehen, bleibt der kleine Grundbesitzer beständig der Gefahr ausgesetzt, durch geringe wirtschaftliche Verlegenheit um sein Grundstück gebracht zu werden. Will man den unbemittelten Klassen der Bevölkerung und dem Staate die Vortheile sichern, welche beiden durch Begünstigung der Dismembrationen gewonnen werden können, so ist es unerlässlich, der bisherigen schrankenlosen Ausbeutung des Kredits eine Grenze zu setzen. In den Vereinigten Staaten von Amerika hat man dies Ziel durch die Einrichtung des Heimstättenrechts zu erreichen gesucht. Einen wirksameren Schutz würde der Bestand des Grundbesitzes erlangen, wenn die Gesetzgebung das Recht zur Verschuldung desselben so weit beschränkte, daß die Grundeigentümer verhindert würden, ihren Realcredit bis zur Vernichtung ihrer Subsidien zu mißbrauchen."

Der Vorschlag des Fürsten ging also dahin, die Theilbarkeit in natura bei Erbfällen im Gegensatz zur Abfindung durch Verschuldung zu befördern und für die Beleibarkeit der Grundstücke eine unter ihrem Werthe stehende Grenze festzusetzen.

Personalien.

Der neuernannte Regierungs-Assessor Hartmann ist der königlichen Regierung zu Arnberg überwiesen worden.

Der Regierungs-Assessor Niemeier zu Schleswig ist an die königliche Regierung zu Wiesbaden versetzt worden.

Politische Wochenschau.

Aus dem Inlande.

Am Dienstag unternahm

unser Kaiser

eine Reise nach Swinemünde und Stettin, um die Eisverhältnisse des Haffes und seiner Ausmündung ins Meer und die Thätigkeit der Eisbrecher in Augenschein zu nehmen. In seiner Begleitung befanden sich der Vize-Admiral Freiherr von der Goltz, der General der Infanterie von Hahnke, General-Lieutenant von Wittich, der Kapitän z. S. Freiherr von Senden-Bibran, der Chef des Geheimen Civillabinetts Dr. von Lucanus, der Leibarzt Dr. Leuthold und zwei Flügel-Adjutanten. Se. Majestät begab sich in Swinemünde alsbald an Bord des Eisbrechers „Berlin“, wo die kaiserliche Standarte gehißt wurde. Die Fahrt erstreckte sich bis auf die Höhe von Heringsdorf, wo die Aufmerksamkeit u. A. auf die dort im Bau begriffene große Anlegebrücke, die weit in's Meer hinausgeht, gelenkt wurde. Der Kaiser gab

bei dieser Gelegenheit die Erlaubniß, daß die fertige Brücke den Namen „Kaiser Wilhelm-Brücke“ erhalten dürfe. Im Haff wurden später Versuche gemacht, außerhalb der Fahrinne die etwa 15 Zoll starke Eiseisdecke zu durchbrechen, wobei sich die Eisbrecher aufs Beste bewährten. Abends kehrte der Kaiser auch Berlin zurück. Am Mittwoch folgte der Kaiser einer Einladung des Finanzministers Miquel zum Mahle, dem auch eine Anzahl Abgeordneter beiwohnte, am Donnerstag war er Gast des Kriegsministers von Kalkenborn.

Der Bundesrath brachte als Nachfolger des

Reichsgerichtspräsidenten

v. Simson, der, hochbetagt, am 1. Februar in den Ruhestand tritt, den Staatssecretär des Reichsjustizamts, v. Dehlschlager, beim Kaiser in Vorschlag. Danach würde der Posten des Chefs des Reichsjustizamts binnen kurzem frei werden. Herr von Dehlschlager wurde auf denselben im Februar 1889 der Nachfolger des zum preussischen Justizminister ernannten Staatssecretärs von Schelling berufen. Vorher war er Präsident des Kammergerichts. Unter seiner Leitung sollen auch die Arbeiten der neuen Commission für das bürgerliche Gesetzbuch geschehen.

Der Reichstag nahm am Dienstag seine Arbeiten wieder auf, und zwar mit Berathung der socialdemokratischen und freisinnigen Anträge auf Beseitigung der Zölle, namentlich der Getreidezölle. Die Debatte wurde eingeleitet durch eine

Erklärung des Reichskanzlers v. Caprivi.

Die Anträge waren im Mai und Juli vorigen Jahres eingebracht worden; inzwischen ist Deutschland mit Oesterreich-Ungarn über den Abschluß eines neuen Handelsvertrages in Verhandlungen getreten, und es steht, nach der Eröffnung des Reichskanzlers, zu erwarten, daß diesen Verhandlungen solche mit anderen Staaten, die ebenso wie wir das Interesse nach wirtschaftlicher Annäherung haben, folgen werden. Weiter bemerkte der Reichskanzler, daß die Sorge für Erleichterung der Volksernährung den verbündeten Regierungen ebenso sehr am Herzen liegt, wie irgend einer Partei in diesem Hause. „Zugleich aber erkennen wir an, daß wir die Pflicht haben, für die Entwicklung derjenigen wirtschaftlichen Erwerbszweige zu sorgen, die für die Erhaltung des Staates von hoher Bedeutung sind, wie in erster Linie die Landwirtschaft. Wir erkennen an, daß eine gedeihliche Landwirtschaft über diejenigen Zahlen hinaus, die in Bezug auf ihre Produktion sich feststellen lassen, für die Erhaltung des Staates vom höchsten Werthe ist.“ Nach dieser Erklärung konnte eine Abkürzung der Debatten erwartet werden. Indessen nahmen diese nicht weniger als

vier Sitzungstage

in Anspruch. Etwas Neues zur Beurtheilung der Vortheile und Nachteile des Schutzollsystems konnte absolut nicht vorgebracht werden. Die Anträge wurden nur von den freisinnigen und socialdemokratischen Rednern vertreten, unter denen der Abg. Richter durch heftige Ausfälle auf den früheren Kanzler der Sache einige Abwechslung gab. Diese wurden von den Abgeordneten Buhl, v. Hellborn und v. Kardorff entschieden zurückgewiesen. Unter den Anhängern des Schutzollsystems traten der bairische Bauerngutsbesitzer Lutz und der elsässische Freiherr Jörn v. Bulach für die Vortheile der Getreidezölle für den Bauernstand ein. Von dem Centrumsabgeordneten v. Schalscha und dem Führer der Reichspartei, von Kardorff, wurde die Währungsfrage wieder aufs Tapet gebracht. Auch die Redner der nationalliberalen Partei, in der über die Ermäßigung der Zölle verschiedene Meinungen bestehen, erklärten sich gegen die Anträge. Den Antragstellern selbst schien eine Abstimmung nicht erwünscht zu sein, diese wurde aber von der Gegenseite herbeigeführt, um zu constatiren, daß die große Mehrheit des Reichstags die aus inneren wirtschaftlichen Gründen verlangte Herabsetzung der Getreidezölle durchaus nicht will. Etwas anderes wird es sein, wenn über einen Handelsvertrag abzustimmen ist, der zwar eine mäßige Herabsetzung der landwirtschaftlichen Zölle in sich schließt, aber anderweitig Vortheile gewährt.

In der Budgetcommission gab der Staatssecretär des Auswärtigen Amtes, Freiherr von Marschall, verschiedene

colonialpolitische Aufschlüsse,

zunächst über Südwästafrika. Daß die Schutztruppe nicht in die Kämpfe unter den Eingeborenen eingegriffen habe, sei auf Weisung von Berlin aus geschehen. Die Schutztruppe sei dazu nicht stark genug und das Reich könne sonst leicht in unerwünschtem Maße engagirt werden. Ueber den Werth des Schutzgebietes sind die Meinungen immer noch widersprechend. Ferner besprach der Abgeordnete Hammacher den Fall des Kaufmanns Hönigsberg, der durch die Nigercompagnie unter Mißachtung völkerrechtlicher Pflichten schwer geschädigt worden ist. Die Verhandlungen unserer Regierungen hierüber sind noch nicht abgeschlossen.

Von den übrigen Commissionen setzten diejenigen für die Patentnovelle und die Krankenkassennovelle ihre Berathungen ohne erhebliche Veränderungen der Entwürfe fort. In der

Zuckersteuer-Kommission

ist es noch zu keiner Klärung gekommen und es scheint, als ob sich hier für keinen der verschiedenen Standpunkte eine Mehrheit finden werde

Für die Aufhebung der Materialsteuer ist zwar eine Mehrheit vorhanden, dagegen stehen in Bezug auf die Höhe der Verbrauchsabgabe dem Regierungsvorschlage (22 Mk. für den Doppelcentner) der Vorschlag des Fürsten Sayfeldt von 18 Mk. und der freisinnigen Partei von 12 Mk. gegenüber. Zu § 67 beantragt Fürst Sayfeldt offene Ausfuhrprämien, welche um 50 Procent höher sind als diejenigen der Regierungsvorlage. Die Abgeordneten Graf Mirbach und Staudy beantragen sogar die doppelten Ausfuhrprämien der Regierungsvorlage.

Zur Abgeordnetenhaus brachte der Finanzminister

Dr. Miquel

den Staatshaushalt für 1891/92 mit einer längeren Rede ein, welche ein klares Bild der im Allgemeinen günstigen Finanzlage bot, die indessen manche berechnete Wünsche noch unbefriedigt lassen muß. Die Statdebatten wird erst nächste Woche stattfinden. In der abgelaufenen waren die

Commissionen

fleißig bei der Arbeit. Die Commission für die Landgemeindevorordnung hat die erste Lesung ohne weitere bemerkenswerthe Zwischenfälle sachlich auf der Grundlage des Entwurfs nahezu erledigt. In der nächsten Woche wird dann in zweiter Lesung die endgültige Entscheidung der Commission über die streitigen Punkte der Eingemeindung und der Zweckverbandsbildung fallen. — Die Commission für das Volksschulgesetz setzte die erste Lesung noch fort. Die Commission für die Steuerreform hatte lebhaft Debatten über die Verwendung eines etwaigen Mehrertrags aus der reformirten Einkommensteuer. Die Mehrheit entschied sich vorläufig dafür, daß die Mehrerträge, soweit sie einen gewissen Betrag übersteigen, zur Ueberweisung der Grund- und Gebäudesteuer verwandt werden sollen. Freisinnige Blätter erklären, daß damit das Gesetz für ihre Partei „unannehmbar“ werden würde.

Aus dem Auslande.

Die handelspolitischen Verhandlungen mit Oesterreich

sind am 12. Januar wieder aufgenommen worden. Ueber ihren Stand verlautet nach Wiener Blättern, daß zunächst die zweite Lesung der Tarifpositionen vorgenommen, alsdann der Text des Handelsvertrages berathen und sodann die verkehrspolitischen Fragen verhandelt werden sollen. — Der böhmische Landtag hat seine Berathungen über den Ausgleich mit Oesterreich wieder aufgenommen.

Auch in Paris

sind die Kammern wieder in Thätigkeit getreten; Floquet wurde in der Deputirtenkammer von Neuem zum Präsidenten gewählt. Der Kammer ist ferner auch der Bericht des französischen Botschafters in Berlin über

die Arbeiterverhältnisse in Deutschland vorgelegt worden; es wird darin auszuführen gesucht, daß es den französischen Arbeitern besser gehe, als den deutschen; jene lebten besser und hätten höhere Löhne, obwohl die Lebensmittel theurer seien. Offenbar ist diese Beurtheilung der beiderseitigen Verhältnisse etwas einseitig, da sie nicht Rücksicht nimmt auf die verschiedenen Lebensbedingungen Frankreichs und Deutschlands, wie sie schon durch Lage und Klima gegeben sind. — Eine große Genugthuung gewährt es den Franzosen, daß die neue französische 3procentige Anleihe im Betrage von 869 Millionen Frs. nicht weniger als 16½ Mal überzeichnet worden ist. Allerdings soll hierzu der Umstand stark mitgewirkt haben, daß der Großfinanz ein Gewinn von vielen Millionen sicher war. — Präsident Carnot hat die Telegraphenabkommen mit Deutschland, Rußland, Belgien, Luxemburg, Holland und der Schweiz unterzeichnet; der Vertrag über das internationale Eisenbahnfrachtrecht, welcher am 14. October 1890 in Bern unterzeichnet wurde, ist den Kammern zur Genehmigung vorgelegt worden; er wird demnächst auch den Deutschen Reichstag beschäftigen.

Ueber die auf französischem Boden gepflogenen Berathungen zwischen

Parnell und O'Brien

verlautet noch immer nichts Näheres. Es wird aber so gethan, als ob die Ausöhnung der beiden irischen Gruppen bevorstehe. Gladstone hat seinerseits in Abrede gestellt, daß er sich zurückziehen wolle; er bleibt vielmehr thätig und erklärt, insbesondere an seiner irischen Politik festhalten zu wollen. Dies würde aber den endgültigen Rücktritt Parnells zur Voraussetzung haben.

In dem Canton

Tessin

haben sich die Verhältnisse wieder so beruhigt, daß der vom Schweizer Bundesrath eingesetzte Kommissar sein Verbleiben in Bellinzona als überflüssig bezeichnet und seine Abberufung beantragt hat.

Der Streit zwischen

Amerika

und England über die Behringsmeerfrage soll nach der Absicht Englands von dem obersten Gerichtshof in Washington entschieden werden. In Amerika ist man damit aber nicht einverstanden, da es sich hierbei nicht um eine Frage des Rechts, sondern um eine politische Frage handle.

In

Chile

sind revolutionäre Bewegungen ausgebrochen. Die Marine verlangt die Absetzung des Präsidenten Balmaceda, der sich angeblich willkürlicher Handlungen schuldig gemacht habe. Das Heer aber ist bis jetzt dem Präsidenten treu geblieben, auch die Bevölkerung hat sich ruhig verhalten.